

„Kein Raum für sexualisierte Übergriffe!“

Konzept zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

1	POSITIONSPAPIER DES DBS UND SCHREIBEN DES BMI UND DOSB	4
1.1	Positionspapier des DBS	4
1.2	Schreiben des BMI und des DOSB	5
1.3	Satzungen und Jugendordnungen	5
2	IST-STAND „PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT“ BEIM BSN	7
2.1	Ansprechpartner und Zugehörigkeit	7
2.2	Ehrenkodex.....	7
2.3	Erweitertes Führungszeugnis	7
2.4	Homepage – Internetauftritt	7
2.5	Fortbildungen	7
2.6	Kooperationspartner des BSN.....	7
2.7	Projekt: Safe Sport.....	8
3	SOLL-STAND BSN „PRÄVENTION VON UND INTERVENTION BEI SEXUALISierter GEWALT“ BEIM BSN	8
3.1	Ansprechpartner.....	9
3.2	Ehrenkodex des DBS/BSN	9
3.3	Erweitertes Führungszeugnis	9

3.4	Homepage – Internetauftritt	9
3.5	Fortbildungen	10
3.6	Kooperations- und Ansprechpartner des BSN	10
3.7	Entwicklung eines Interventionsleitfadens	10
3.8	Vision für die Zukunft: Idee: Gütesiegel für Vereine	11
4	LEISTUNGSSPORT	12
5	ANLAGEN.....	13
5.1	Ehrenkodex.....	13
5.2	Musterschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der örtlichen Meldebehörde	14
5.3	Mustervorlage für die Einsichtnahme und Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses	15
5.4	Positionspapier zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im DBS „Kein Raum für sexualisierte Übergriffe!“	16
5.5	Schreiben BMI und DOSB.....	18
5.6	Auszug aus den Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen	21

1 Positionspapier des DBS und Schreiben des BMI und DOSB

Warum soll sich mein Verein mit diesem Thema auseinandersetzen?

1.1 Positionspapier des DBS

Der DBS bezieht in seinem Positionspapier zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt „Kein Raum für sexualisierte Übergriffe!“ klar Stellung:

- Der DBS strebt in seinen Verbands- und Vereinsstrukturen die Schaffung eines geschützten Raumes an, in dem Menschen mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen fördern können und der Schutz der (sexuellen) Integrität von allen gewahrt wird.
- Der DBS toleriert im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung keine Gewalt und Diskriminierung in jeder Form von Seiten der Trainer(innen), Übungsleiter(innen), Vereinsverantwortlichen oder anderer Personen im Umfeld der Verbände und Vereine. Dies schließt die Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausdrücklich mit ein.
- Der DBS wird Maßnahmen zur Vermeidung und Aufklärung von Vorfällen entwickeln, unter anderem auch der Ausbau von Angeboten zur Stärkung der Selbstbehauptungskompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung sowie insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung ([siehe Anlage 5.4](#))

1.2 Schreiben des BMI und des DOSB

Das Bundesministerium des Innern und der DOSB haben im Schreiben vom 31.03.2017 erklärt, dass durch die Erstellung eines Präventionskonzeptes zum Schutz sexualisierter Gewalt folgende Maßnahmen zu treffen sind:

- Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Leitbild in den Statuten
- Benennung eines/r Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstrukturen der Organisation
- Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Aufnahme der von Mitarbeiter/innen unterzeichnete Ehrenkodizes von DOSB/dsj nach ggf. notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen des Verbands/Vereins als Bestandteil der Arbeits- und Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweise auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzeptes zur Schulung der Mitarbeiter/innen ([siehe Anlage 5.5](#))

Der BSN erkennt die Hinweise und den Bedarf des BMI, des DOSB und des DBS an und beabsichtigt diese umzusetzen.

1.3 Satzungen und Jugendordnungen

In Anbetracht dieser Entwicklung schlägt der BSN vor, die BSN-Satzung und die BSJN-Jugendordnung, an die Satzung des DBS und an die Jugendordnung der DBSJ, in folgenden Punkten anzugleichen bzw. anzupassen:

Auszug BSN-Satzung:	Auszug DBS-Satzung	neue Fassung BSN-Satzung
„Der BSN tritt ausdrücklich für einen humanen,	„Der DBS toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung	„Der BSN tritt ausdrücklich für einen humanen,

<p>manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, und den Ehrenkodex des Deutschen Behindertensportverbandes an.“ (BSN-Satzung Seite 1).</p>	<p>oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung“ (DBS-Satzung § 2 Ziffer 6 „Zweck und Aufgaben“.</p>	<p>manipulations- und dopingfreien Sport ein. Er erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code, und den Ehrenkodex des Deutschen Behindertensportverbandes an. <i>Der BSN toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung oder sexuellen Missbrauch im Umgang insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung.</i></p>
--	--	---

Auszug BSJN-Jugendordnung	Auszug DBSJ-Jugendordnung	Neue Fassung BSJN-Jugendordnung
<p>„Die BSJN ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinn Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr“ (§ 3 Zweck und Grundsätze).</p>	<p>„...Die DBSJ wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet“ (DBSJ-Jugendordnung § 2 Ziffer 5 „Aufgaben und Grundsätze).</p>	<p>Die BSJN ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinn Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. <i>Die BSJN wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet.</i></p>

2 IST-Stand „Prävention sexualisierter Gewalt“ beim BSN

2.1 Ansprechpartner und Zugehörigkeit

- Der BSN hat feste Ansprechpartner für dieses Thema
- Die Ansprechpartner sind:
 - Jutta Schlochtermeyer (Vizepräsidentin - Inklusionsbeauftragte)
 - Roxana Rogon (hauptamtl. Mitarbeiterin BSN im Ressort Breitensport/Jugend/Schule)
- Das Thema wurde offiziell in die Arbeitsplatzbeschreibung der Ressortleitung Breitensport/Jugend/Schule aufgenommen.

2.2 Ehrenkodex

- Es liegen keine konkreten Regelungen vor.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

- Es liegen keine konkreten Regelungen vor

2.4 Homepage – Internetauftritt

- Auf der Homepage des BSN findet man keine Informationen zu diesem Thema

2.5 Fortbildungen

- Momentan bietet der BSN keine eigenen Fortbildungen zu diesem Thema an

2.6 Kooperationspartner des BSN

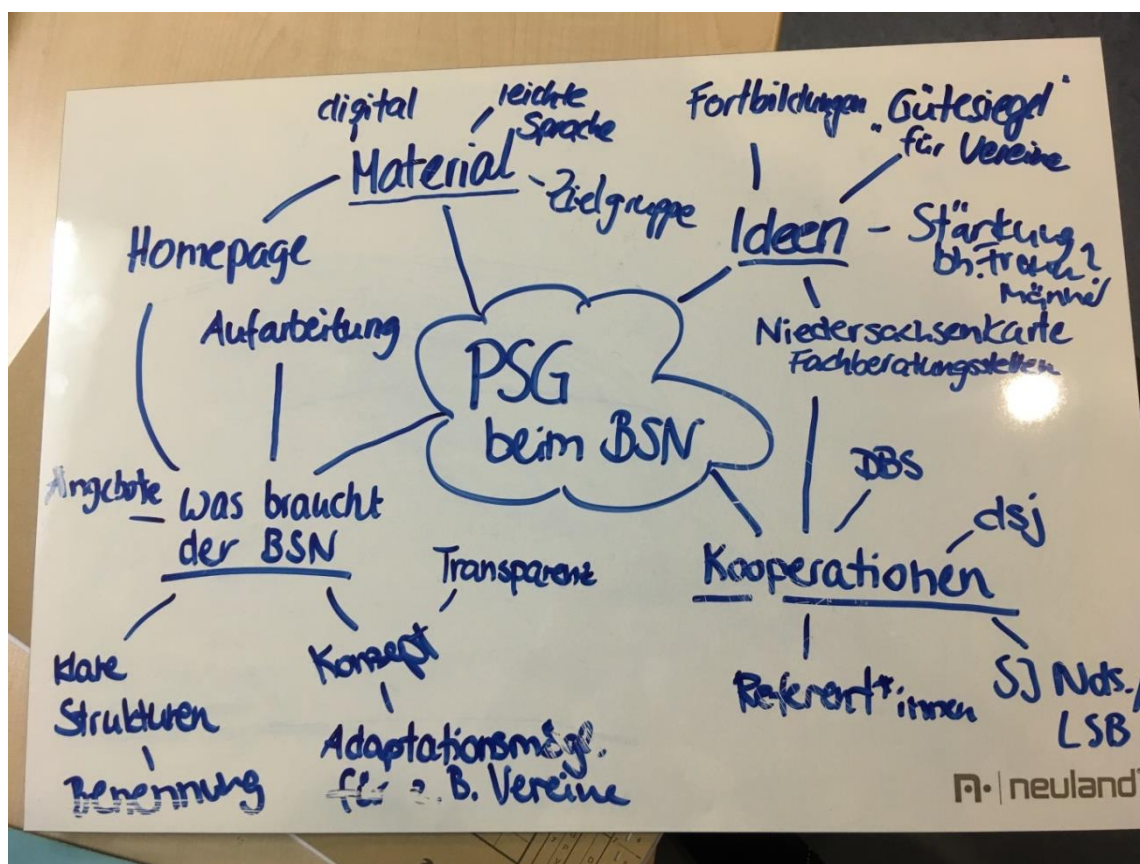
Organisation	Namen und Kontaktmöglichkeiten	Funktion
Deutscher Behindertensportverband e.V.	Alexandra Prior Tel.: 02234-6000-220 E-Mail: prior@dbs-npc.de Katja Kliewer E-Mail: kliewer@dbs-npc.de	Jugendsekretärin Vorsitzende der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ)
Sportjugend Niedersachsen e.V.	Thekla Lorenz (0511) 126 82 52 tlorenz@lsb-niedersachsen.de	Ansprechpartnerin Kinderschutz LSB Niedersachsen

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)	Elena Lamby Tel: 069 6700 450 lamby@dsj.de	Ansprechpartnerin Kinderschutz dsj

2.7 Projekt: Safe Sport

- Der BSN hat an den Informationsveranstaltungen des LandesSportBundes Niedersachsen e.V zum Forschungsprojekt „Safe Sport“ 2016/2017 teilgenommen.

3 SOLL-Stand BSN „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ beim BSN



Um das Thema „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ beim/im BSN voranzubringen und zu etablieren, ist es erforderlich folgende Punkte umsetzen:

3.1 Ansprechpartner

- Der BSN hat feste Ansprechpartner für dieses Thema, die auch extern als Ansprechpartner erkennbar sein sollen (z.B. Homepage, Gremien)
- „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ ist als Dauerthema der BSN zuzuordnen. Es wird ein Arbeitskreis ins Leben gerufen
- Die Ansprechpartner sind:
 - Jutta Schlochtermeyer (Vizepräsidentin - Inklusionsbeauftragte)
 - Roxana Rogon (hauptamtl. Mitarbeiterin BSN im Ressort Breitensport/Jugend/Schule)

3.2 Ehrenkodex des DBS/BSN

- Ehrenkodex des DBS/BSN zur Verfügung stellen und verwenden → als Download auf der Internetseite ([siehe Anlage 5.1](#))
- Das Unterzeichnen eines Ehrenkodexes sollte Bestandteil von Arbeits- und Honorarverträgen werden

3.3 Erweitertes Führungszeugnis

- Was muss ich tun, um ein erweitertes Führungszeugnis zu erhalten?
 - Bescheinigung ehrenamtliches Engagement für die Kostenerstattung
 - das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und soll alle 5 Jahre neu vorgelegt werden ([siehe Anlage 5.2](#))
- Wie wird mit dem eingeholten Führungszeugnis umgegangen?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das erweiterte Führungszeugnis nur von einem ausgewählten Personenkreis (Präsidiumsmitglied, Mitarbeiter BSN) eingesehen. Durch diese Person wird ein Merkblatt ausgefüllt und unterzeichnet. Es wird keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses erstellt. Das Original des erweiterten Führungszeugnisses wird dem Besitzer wieder ausgehändigt/ an den Besitzer verschickt ([siehe Anlage 5.3](#))

3.4 Homepage – Internetauftritt

- Auf der Homepage des BSN soll es einen Reiter „Kinderschutz im Sport/ Prävention sexualisierte Gewalt“ geben
- Transparenz für unsere Vereine/Sportler*innen/Interessierte → Informationen, Ansprechpartnern beim BSN, alle erstellten Dokumenten als Download zur Verfügung stellen

3.5 Fortbildungen

- Integration des Themas in vorhandene Fortbildungen
- Fortbildungsmöglichkeiten beim BSN/BSJN
- Eventuell sind auch gemeinsame Fortbildungen mit dem Sportjugend Niedersachsen möglich
- Erstellung einer Liste von potentiellen Referent*innen und Ansprechpartner*innen

3.6 Kooperations- und Ansprechpartner des BSN

Organisation	Namen und Kontaktmöglichkeiten	Funktion
Deutscher Behindertensportverband e. V.	Alexandra Prior Tel.: 02234-6000-220 E-Mail: prior@dbs-npc.de Katja Kliewer E-Mail: kliewer@dbs-npc.de	Jugendsekretärin Vorsitzender der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ)
Sportjugend Niedersachsen e.V.	Thekla Lorenz (0511) 126 82 52 tlorenz@lsb-niedersachsen.de	Ansprechpartnerin Kinderschutz LSB Niedersachsen
Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB)	Elena Lamby Tel: 069 6700 450 lamby@dsj.de	Ansprechpartnerin Kinderschutz dsj

- Kooperationen mit Beratungsstellen/Fachstellen o.a. Organisationen eingehen
→ Ziel: Kooperationen flächendeckend in Niedersachsen eingehen → Niedersachsenkarte erstellen und Kooperationspartner regional eintragen → schnelles Auffinden von Unterstützern ermöglichen

3.7 Entwicklung eines Interventionsleitfadens

- Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und DBSJ/DBS/LSB
- Transparenz für unsere Mitglieder

3.8 Vision für die Zukunft: Idee: Gütesiegel für Vereine

- Den Vereinen, die sich diesem Thema annehmen und bestimmte Kriterien erfüllen, könnte ein Gütesiegel für das Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ verliehen werden. Dies soll die Mitgliedsvereine dazu motivieren, sich der Thematik anzunehmen und die Wichtigkeit hervorheben
- Hier sollte eine Absprache mit der DBSJ getroffen werden, um eventuell ein bundesweites Projekt daraus zu machen

4 Leistungssport

Das Rahmenkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Leistungssport am Standort Hannover des LSB wird aktuell überarbeitet und soll im November 2021 fertiggestellt werden. Die Fachverbände haben die Aufgabe, dieses Rahmenkonzept zu individualisieren. Der BSN wird sein Schutzkonzept überarbeiten. Die Leitlinien der Verbandsarbeit im LSB bieten einen Einblick über die Null-Toleranz-Haltung bei sexualisierter Gewalt ([siehe 5.6](#)). Als Grundlage für das Ressort Leistungssport des BSN dient das Schutzkonzept des BSN in seiner aktuellen Form.

5 Anlagen

5.1 Ehrenkodex



EHRENKODEX

für alle ehren- und hauptamtlich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e.V.

„Hiermit verspreche ich: _____ (Name)

_____ (Verband/Verein)

- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung und übernehme in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl gegenüber der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung. Diese Position werde ich nicht missbrauchen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung ernst. Ich respektiere die Intimsphäre und individuelle Persönlichkeit, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts.
- Ich will die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung vor Schaden und Gefahren schützen und werde keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen steht bei mir an erster Stelle.
- Ich achte darauf, dass auch untereinander diese Grenzen und die Würde jedes einzelnen respektiert werden. Abwertendes sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe aktiv dagegen Stellung.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich weiß, dass es noch keine Vorverurteilung eines Tatverdächtigen darstellt, wenn man Konflikts- oder Verdachtsmomente ernst nimmt, die Leitungsebene des Sportvereins informiert und professionelle, fachliche Unterstützung hinzuzieht.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden verbandsrechtlichen und eventuellen disziplinar- und strafrechtlichen Folgen.“
- Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 09.12.2020
Behinderten-Sportverband
Niedersachsen e.V.
www.bsn-ev.de

Roxana Rogon

rogon@bsn-ev.de

Ressort Breitensport/Jugend/Schule

0511/ 1268 5102

5.2 Musterschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der örtlichen Meldebehörde

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses*



Behinderten Sportverband
Niedersachsen

Bestätigung des ~~Sportvereins/-~~verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührempflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

*Download: www.dsj.de/kinderschutz

Stand: 09.12.2020
Behinderten-Sportverband
Niedersachsen e.V.
www.bsn-ev.de

Roxana Rogon

rogon@bsn-ev.de

Ressort Breitensport/Jugend/Schule

0511/ 1268 5102

5.3 Mustervorlage für die Einsichtnahme und Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses

Frau/Herr geb. am

Erklärt als unser ehrenamtlicher/nebenberuflicher/hauptamtlicher Mitarbeiter hiermit:

Ich willige ein, dass der Verband:

folgende Daten erhebt und speichert:

- das Ausstellungsdatum meines Führungszeugnisses (am:.....),
- das Datum der Vorlage beim Verband (am:.....),
- den Namen des beauftragten Verbandmitarbeiters, Frau/ Herr
- sowie die Information, ob ich wegen einer im Bundeskinderschutzgesetzes in jeweils geltender Fassung aufgeführter Straftat* rechtskräftig verurteilt bin.

Diese Erklärung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift und Stempel des Verbandes* in

*§ 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftatenaufgeführt:
§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225,232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.

Quelle: https://cdn.dosb.de/user_upload/Leistungssport/European Games Minsk 2019/Anlage Leitfaden - Erweitertes polizeiliches Fuehrungszeugnis Minsk 2019.pdf

5.4 Positionspapier zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im DBS „Kein Raum für sexualisierte Übergriffe!“



„Kein Raum für sexualisierte Übergriffe!“

Positionspapier zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Deutschen Behindertensportverband e.V.

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) ist als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für den Sport von Menschen mit Behinderung innerhalb des organisierten Sports zuständig. Gleichzeitig ist er Nationales Paralympisches Komitee (NPC) für Deutschland.

Der DBS leistet mit seinen nachhaltigen Verbands- und Vereinsangeboten für rund 618.000 Mitglieder in über 5.800 Vereinen in 17 Landes- und 2 Fachverbänden einen wirkungsvollen Beitrag zur körperlichen und psychischen Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung. Gestützt von über 33.000 lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie über 100.000 ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ermöglicht der DBS so allen Menschen mit Behinderung über den Sport die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Der DBS tritt auf allen Ebenen für die Bewahrung der Menschenwürde und die Unversehrtheit von Menschen mit Behinderung ein und setzt sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Diese Verantwortung beinhaltet auch den Umgang mit dem Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt in den Strukturen des DBS. Nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Diskussionen und der Bekanntgabe von Übergriffen inner- und außerhalb des organisierten Sports erhält das Thema derzeit erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit und veranlasst den DBS mit folgenden Grundsätzen, aktiv gegen sexualisierte Gewalt im Sport, Stellung zu beziehen:

Der DBS strebt in seinen Verbands- und Vereinsstrukturen die Schaffung eines geschützten Raumes an, in dem Menschen mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen fördern können und der Schutz der (sexuellen) Integrität von allen gewahrt wird.

Der DBS toleriert im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung keine Gewalt und Diskriminierung in jeder Form von Seiten der Trainer(innen), Übungsleiter(innen), Vereinsverantwortlichen oder anderer Personen im Umfeld der Verbände und Vereine. Dies schließt die Gewalt unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausdrücklich mit ein.

Der DBS wird Maßnahmen zur Vermeidung und Aufklärung von Vorfällen entwickeln, unter anderem auch der Ausbau von Angeboten zur Stärkung der Selbstbehauptungskompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung sowie insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung.

Folgende Präventions- und Schutzmaßnahmen bilden den Schwerpunkt der Arbeit des DBS/der DBSJ sowie der Landes- und Fachverbände, damit ein effektiver Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung ermöglicht wird bzw. Gefährdungsmomente minimiert werden:



Information

- Aufklärung und Information der Mitgliedsorganisationen des DBS, um eine „Kultur des Hinsehens“ zu entwickeln
- Benennung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners für das Aufgabengebiet „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Behindertensport“ auf Bundes- und Landesebene
- Sensibilisierung zur Gewaltthematik an Jungen und Männern mit Behinderung
- Erarbeitung und Verbreitung von Handlungsrichtlinien bei Verdachtsmomenten

Qualifizierung

- Erarbeitung von Lerninhalten für die Aus- und Fortbildung zum Thema „Sexualisierte Gewalt im (Behinderten)-Sport“ gegenüber Mädchen, Jungen, Männer und Frauen
- Etablierung der DBS "Weiterbildung: Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Mädchen und Frauen mit oder mit drohender Behinderung" (SGB IX, §44) für Übungsleiterinnen B-Lizenz Rehabilitationssport

Verwaltung

- Erarbeitung und Einführung des Ehrenkodexes – für Haupt- und Ehrenamt – zum Umgang mit Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung im Sport zur Verdeutlichung der eigenen Verantwortung
- Berücksichtigung von Missbrauchstatbeständen bei der Nominierung von Mitgliedern zu nationalen und internationalen Veranstaltungen (z.B. Jugendlager, Weltcups, Paralympics) ggfls. auch über die strafrechtlichen Grenzen von Verjährung, Bewährung und Verurteilung hinausgehend
- Festlegung von Sanktionen für Täterinnen und Täter bei Feststellung von Tatbeständen
- Überprüfung und Anpassung der Vereins- und Verbandssatzungen sowie der „Richtlinien für die Ausbildung im DBS“ hinsichtlich des Auftrages zum Schutz vor Gewalt
- Der DBS identifiziert sich mit den Vorhaben der Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zum Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere diejenigen zum erweiterten Führungszeugnis. Die Umsetzung erfordert eine verbandsspezifische Konkretisierung der Handlungssettings.

Vernetzung

- Enge Kooperation mit dem Deutschen Olympischen Sportbund/der Deutschen Sportjugend
- Enge Kooperation mit externen Fach- und Beratungsstellen

Beschlossen vom Hauptvorstand
des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. am 01. September 2012, London

5.5 Schreiben BMI und DOSB



Bundesministerium
des Innern



An
die vom Bundesministerium des Innern geförderten
Bundessportfachverbände und Verbände mit beson-
deren Aufgaben,
die Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren,
die Trainerakademie des DOSB,
das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft
das Institut für Forschung und Entwicklung von
Sportgeräten und
die Führungs-Akademie des DOSB

- nur per E-Mail -

Bundesministerium des Innern

HAUSANSCHRIFT
Alt-Mosbier 140
10557 Berlin

Deutscher Olympischer Sportbund

HAUSANSCHRIFT
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Berlin, **31.** März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich wissen, liegen seit dem 15. November 2016 die ersten Ergebnisse des Forschungsprojekts »Safe Sport« Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland vor. Damit sind erstmals valide Daten vor allem zu dem Ausmaß sexualisierter Gewalt bei Kader-Athleten/innen verfügbar. Die Studie kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass der Umsetzungsstand zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Landessportbünden – vermutlich vor dem Hintergrund deren spezifischer Aufgabe, Sportvereine in überfachlichen Fragen zu unterstützen – weiter fortgeschritten ist als in den Spitzenverbänden und Verbänden mit besonderen Aufgaben.

Seite 2 von 3

Die Studie zeigt auf, dass bei diesem Thema Handlungsbedarf besteht. Es hat auch bereits Berücksichtigung im Konzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung gefunden.

Das Bundesministerium des Innern und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit seinen Mitgliedsorganisationen lehnen jede Form sexualisierter Gewalt auch im Sport ab. Unter Respektierung der Autonomie des organisierten Sports erwarten das Bundesministerium des Innern und der DOSB als Dachverband des organisierten Sports, dass die auf Grund der von der DOSB-Mitgliederversammlung formulierten Selbstverpflichtung bisher ergriffenen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport verstetigt und weiterentwickelt werden.

Eine Förderung durch das Bundesministerium des Innern setzt die uneingeschränkte aktive Mitwirkung der Zuwendungsempfänger bei der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport voraus.

Deshalb sind insbesondere, soweit dies nicht bereits geschehen ist, durch die Erstellung eines Präventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Leitbild in den Statuten
- Benennung eines/r Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur der Organisation
- Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Aufnahme der von den Mitarbeitern/innen unterzeichneten Ehrenkodizes von DOSB/dsj nach ggf. notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen des Verbands/Vereins als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts zur Schulung der Mitarbeiter/innen.

Seite 3 von 3

Wir denken, dass dies in unserem gemeinsamen Interesse ist und danken Ihnen für Ihre Unterstützung. Für Ihre Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen Elena Lamby (lamby@dsj.de, Tel. 0696700450) sowie Martin Schönwandt (schoenwandt@dsj.de, Tel. 0696700218) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Böhm
Abteilungsleiter SP
Bundesministerium des Innern



Dr. Michael Vesper
Vorstandsvorsitzender
Deutscher Olympischer Sportbund

5.6 Auszug aus den Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen

4. Gute Verbandsführung

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen

Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Für die hauptberuflich Beschäftigten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.
- Für den Vorstand ist die Präsidentin/der Präsident zuständig.
- Bei Mitgliedern der Gremien bzw. ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -trägern ist die jeweilige/der jeweilige Vorsitzende zuständig.
- Für die Präsidentin/den Präsidenten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

5.4. Veröffentlichungen

Der LSB veröffentlicht auf seiner Internetseite folgende Dokumente:

- Satzung
- Leitbild
- Organigramm der Geschäftsstelle
- Tagesordnungen und Protokolle des Landessporttages
- Jahresrechnung
- Interessenregister

6 Nachhaltigkeit

Der LSB verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Der LSB sieht Wandel als wichtiges Element einer nachhaltigen Verbandsentwicklung an. Notwendige Veränderungsprozesse werden initiiert und aktiv begleitet. Der LSB schafft Räume für Kreativität, Bildung und persönliche Entfaltung. Er fördert und fordert alle für den LSB Tätigen in angemessener Weise.

7 Subsidiarität

Das Land (Niedersachsen) fördert den Landessportbund und seine anerkannten Mitgliedsorganisationen auf der Grundlage des Niedersächsischen Sportfördergesetzes subsidiär und nachrangig. Dies bedeutet, dass ein angemessener Eigenanteil von diesen zu fördernden Organisationen zu erbringen ist und andere Fördermöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen sind.

Verabschiedet auf dem 40. Landessporttag am 21. November 2015.

4. Gute Verbandsführung

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen

Manipulation von Sportwettkämpfen oder sexualisierte Gewalt betreffen, hat der LSB eine Null-Toleranz-Haltung.

4 Integrität

4.1. Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile müssen sozial angemessen sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein Geschenk als sozial angemessen gilt, kann für ehrenamtlich Tätige ein Geldwert in Höhe von 60 Euro herangezogen werden. Für hauptberuflich Tätige gelten die spezifischen Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung. Bei Geschenken oder Zuwendungen, die das sozial Adäquate überschreiten, bei denen aber eine Ablehnung äußerst unhöflich wäre, kann das Geschenk oder die Zuwendung angenommen werden. In diesem Fall muss das Geschenk oder die Zuwendung aber dem LSB übergeben werden. Das Annehmen von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt.

4.2. Einladungen von Dritten müssen angemessen sein, d. h. im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden und dürfen nur in transparenter Weise angenommen werden. Ehrenamtlich Tätige sowie hauptberuflich Beschäftigte dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des LSB nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck bzw. der Repräsentation dient und die Einladung freiwillig erfolgt. Entscheidend ist stets, dass der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Annahme von eigentlich kostenpflichtigen Eintrittskarten zu Sport- und anderen Veranstaltungen ist für hauptberuflich Beschäftigte durch die direkten Vorgesetzten zu genehmigen. Eine generelle Ausnahme gilt für den Besuch solcher Veranstaltungen, die im Rahmen genehmigter Dienstreisen erfolgen.

5 Transparenz

5.1. Alle für den LSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5.2. Der LSB kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, hauptberuflich Beschäftigte sowie Vertretungen der Mitglieder und Gliederungen und

Dritte zu eigenen Veranstaltungen einladen. Dies hat anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.

5.3. Honorare

Falls eine entgeltliche Tätigkeit für Dritte im Dienste des LSB erfolgt, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptberuflichen Beschäftigung bei dem Dritten tätig, dann stellt der LSB (als Leistungserbringer) dem Dritten, in dessen Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen eine Honorarrechnung.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste des LSB sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines LSB-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den LSB

Sofern der LSB die Fahrtkosten trägt, sind von Dritten erhaltene Fahrtkosten dem LSB weiterzuleiten. Aufwandsentschädigungen sind offenzulegen.

Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Beschäftigung für den LSB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person. Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit beim LSB als Arbeitgeber (gem. Arbeitsvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeit-antrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

4. Gute Verbandsführung

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund Niedersachsen

Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Für die hauptberuflich Beschäftigten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.
- Für den Vorstand ist die Präsidentin/der Präsident zuständig.
- Bei Mitgliedern der Gremien bzw. ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -trägern ist die jeweilige/der jeweilige Vorsitzende zuständig.
- Für die Präsidentin/den Präsidenten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

5.4. Veröffentlichungen

Der LSB veröffentlicht auf seiner Internetseite folgende Dokumente:

- Satzung
- Leitbild
- Organigramm der Geschäftsstelle
- Tagesordnungen und Protokolle des Landessporttages
- Jahresrechnung
- Interessenregister

6 Nachhaltigkeit

Der LSB verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Der LSB sieht Wandel als wichtiges Element einer nachhaltigen Verbandsentwicklung an. Notwendige Veränderungsprozesse werden initiiert und aktiv begleitet. Der LSB schafft Räume für Kreativität, Bildung und persönliche Entfaltung. Er fördert und fordert alle für den LSB Tätigen in angemessener Weise.

7 Subsidiarität

Das Land (Niedersachsen) fördert den Landessportbund und seine anerkannten Mitgliedsorganisationen auf der Grundlage des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes subsidiär und nachrangig. Dies bedeutet, dass ein angemessener Eigenanteil von diesen zu fördernden Organisationen zu erbringen ist und andere Fördermöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen sind.

Verabschiedet auf dem 40. Landessporttag am 21. November 2015.